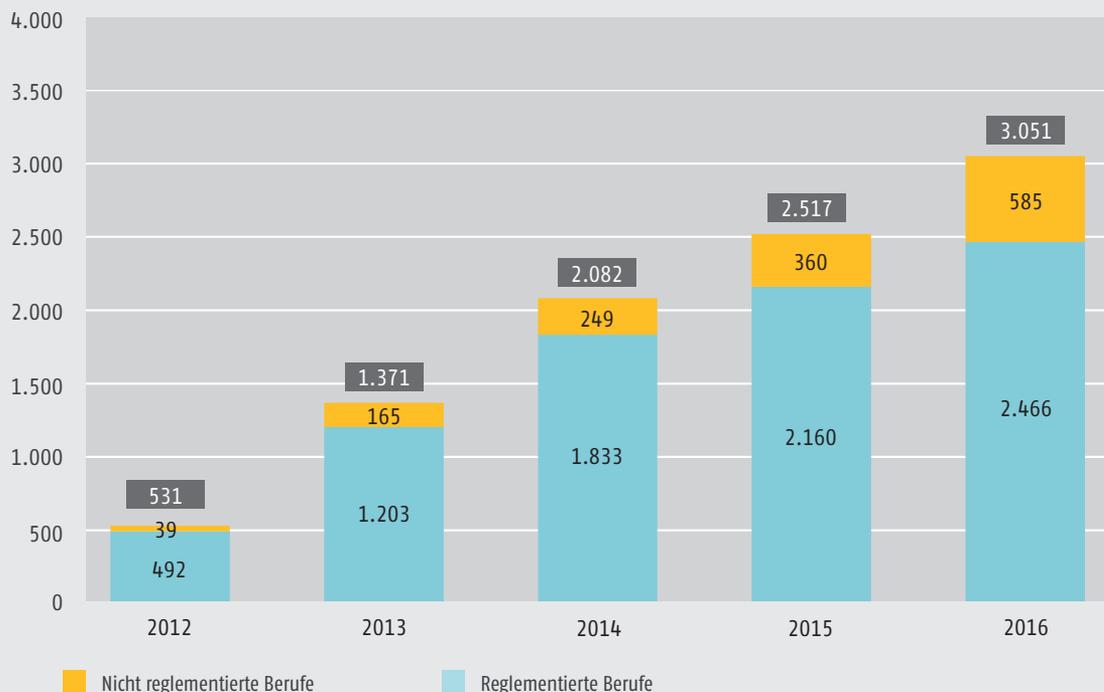


Schaubild D4-2: Entwicklung der Antragszahlen 2012 bis 2016 bei reglementierten und nicht reglementierten Berufen für Anträge mit ausländischem Wohnort



Quelle: Amtliche Statistik nach §17 BQFG bzw. Fachgesetzen, die auf §17 BQFG verweisen. Berichtsjahre 2012 bis 2016.

Auswertung und Darstellung des Bundesinstituts für Berufsbildung.

Aus Datenschutzgründen sind alle Daten (Absolutwerte) jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet. Der Ingesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen. Für Bremen liegen keine Daten für das Jahr 2015 vor. Daher wurden für dieses Bundesland die Angaben von 2014 übernommen. Für die Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein liegt für das Berichtsjahr 2016 eine Untererfassung in niedriger dreistelliger Höhe im Bereich der medizinischen Gesundheitsberufe vor.

2016 inkl. Anträge, deren Verfahren ohne Bescheid beendet wurden (zurückgezogene Anträge).

Das Merkmal „Wohnort“ wurde ab April 2012 in der amtlichen Statistik zum Anerkennungsgesetz erhoben, die Angabe war zunächst freiwillig. Durch Art. 23 des E-Government-Gesetzes wurde die Meldung ab August 2013 obligatorisch. Für den Zeitraum April 2012 bis August 2013 ist daher von einer Untererfassung der Auslandsanträge auszugehen.